

Wird die definitive Abrechnung der fürstlichen Regierung nicht binnen drei Jahren vom Tage der Zurückmittlung der anerkannten provisorischen Abrechnung des letzten Quartales des betreffenden Verwaltungsjahres an gerechnet, zugestellt, so verbleibt es bei den Bestimmungen der provisorischen Abrechnung.

2. Die Abrechnung findet in der Valuta Statt, in welcher die einzelnen Zölle und Steuern eingehoben werden, also auch ganz oder theilweise in Papiergeld, insoferne dasselbe bei den Zoll- und Steuerämtern für alle oder beziehungsweise für einige Abgaben an Zahlung angenommen wurde, und zu dem Werthverhältnisse, in welchem dieses der Fall war.

Separat-Artikel 7.
(zu Artikel 8.)

Der Ersatz wie die Ausgleichung nach Artikel 8 geschieht in der Valuta, in welcher nach Separat-Artikel 6, Z. 2, die Abrechnung stattfindet.

Die gegenwärtigen Separat-Artikel haben dieselbe Kraft und Geltung als wenn sie in den Vertrag vom heutigen Tage aufgenommen wären. Sie sollen ratifizirt und die Ratifikationen sollen gleichzeitig mit jenen des Vertrages selbst ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der hohen kontrahirenden Theile diese Separat-Artikel unterschrieben und ihre Siegel beigeedrückt.

Dr. Carl Hock m. p. (L. S.)

Dr. K. Mayer m. p. (L. S.)

Als haben Wir nach vorgenommener genauer Prüfung und Erwägung der sämmtlichen fünfzehn Artikel und sieben Separat-Artikel dieses Vertrages solche ohne Ausnahme gutgeheissen und genehmiget und versprechen mit Unserem fürstlichen Worte, für Uns und Unsere Nachfolger, dieselben ihrem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und deren Bestimmungen pünktlich zu machen.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifikations-Instrument eigenhändig unterzeichnet und demselben Unser fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Wien am 30. Juni im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert zwei und fünfzig.

Alois Fürst von und zu Liechtenstein m. p.

Josef Freiherr von Buschmann
m. p.»

(LRA NS 1852)